

gefälschten angeblich jüngeren Stücken die älteren sich darstellen wie die für sie zurecht gemachte Ahnenreihe, so ist auch diesen damit schon das Urtheil gesprochen: sie werden im einzelnen als Erfindungen gekennzeichnet durch die gröbliche Unwissenheit, in welcher ihr Erfinder über die Entwicklung des Primates und Vicariates in Gallien befangen ist.

Das Endergebnis der auf den Gegensatz der Bisthümer Arles und Vienne gewandten Untersuchung ist die Erfahrung, dass zwar wiederholt¹ die Bischöfe von Vienne den Bischöfen

1) Nach der Turiner Synode, welche zuerst mit dem Streit der beiden Bisthümer 'de primatus honore', d. h. um die Metropolitanhoheit in der Provinz sich zu befassen hatte (vgl. N. A. XIV, 329), gab die durch Leo I. erfolgte Erniedrigung des Hilarius von Arles (vgl. N. A. XIV, 262 und oben S. 239) dem Bischof von Vienne willkommene Gelegenheit, sein Metropolitangebiet fast über die ganze alte Wiener Provinz auszu dehnen: nur so ist es zu verstehen, wenn er sich beschwerend Leo an geht: 'Arelatensem episcopum ordinationem sibi Vasensis antistitis usurpasse' (J.-K. 450) und die Arles getreuen Bischöfe gegen Vienne sich erklären: 'quae sibi nunc inpudenter ac notabiliter primatus poscit indebetos' ('Memores quantum'). Die von Leo dann vorgenommene Scheidung der Provinzen Arles und Vienne hielt aber die Bischöfe von Vienne nicht ab, nach einer Vergrößerung ihres knapp bemessenen Bereiches zu streben; so weihte Mamertus von Vienne im Jahre 463 in Die, einer Stadt, die seinem Nebenbuhler zugefallen war, einen Bischof, um sofort von der Ahndung ereilt zu werden (J.-K. 556. 557. 559); Avitus wusste sogar bei Anastasius II. eine von Symmachus wieder beseitigte Mehrung seines Metropolitangebietes durchzusetzen — Loening geht zu weit mit der Behauptung (I, 530): 'Anastasius II. hob die Entscheidung Leos wieder auf und erkannte dem Avitus als Metropoliten der Provinz Vienne das Recht zu, alle Bischöfe derselben zu bestätigen und zu weihen'; denn Symmachus sagt nur (J.-K. 754): 'inter Arelatensem et Viennensem ecclesiam aliquod de ordinandis episcopis in vicinis civitatibus oriri luctamen, illa re videlicet faciente, quod decessor noster sancte recordationis Anastasius . . . aliqua contra veterum consuetudinem iusserit observari' —; und auch Pelagius I. scheint auf einen Uebergriff des Wiener Bischofs anzuspieren, wenn er (J.-K. 941), durch eine Mittheilung des Bischofs Sapaudus von Arles betroffen, seiner Verwunderung Ausdruck leiht, 'qua ratione tam nova res fuerit usurpata', und dem Sapaudus empfiehlt, für einen Sachwalter zu sorgen, falls etwa der Usurpator den apostolischen Stuhl für sich anrufen sollte; ja noch am Ende des achten Jahrhunderts hatte die Frankfurter Synode den von neuem sich erhebenden Streit der Erzbischöfe von Arles und Vienne um die ihnen zustehenden Suffragane zu schlichten (vgl. N. A. XIV, 330). Gerade auf dem Gebiete der Metropolitanhoheit scheint dann auch das grossartige Fälschungswerk der Epistolae Viennenses dem Erzbisthum den einzigen greifbaren Vorthail eingetragen zu haben; denn die Notitia Coelestini, welche in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts angefertigt ist (vgl. Neher, Kirchliche Geographie und Statistik, Erste Abtheilung I, 551), zählt als Suffraganbisthümer Viennes: Valence, Viviers, Die, Grenoble, Maurienne und Genève auf (ebenda S. 483) — also wirklich auch jene drei (Die, Viviers, zuvor dem Bisthum Arles unterworfen, und Maurienne;